

II - 1842 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/121-Pr.2/80

1980 12 22

An den 8201AB  
Herrn Präsidenten 1980 -12- 23  
des Nationalrates zu 823 J

Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 5. November 1980, Nr. 823/J, betreffend Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages an Verwitwete und Geschiedene, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 und 2):

Nach der geltenden Rechtslage steht der Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von S 3.200 jährlich jedem verheirateten Arbeitnehmer zu, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte entweder keine Einkünfte oder solche von insgesamt nicht mehr als S 10.000 jährlich erzielt.

Voraussetzung für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages ist somit, daß nur ein Ehegatte erwerbstätig ist. Das Einkommensteuergesetz hat mit dieser Gesetzesbestimmung den alleinverdienenden Ehegatten erfaßt, der seine Ehefrau mitzuerhalten hat. Es soll damit die steuerliche Diskriminierung des Alleinverdieners gegenüber doppelverdienenden Ehepaaren gemildert werden. Die Höhe des Alleinverdienerabsetzbetrages berücksichtigt das Existenzminimum des nichtverdienenden Ehegatten, sodaß als Voraussetzung für die Zuerkennung normiert wurde, daß zwei verheiratete Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben, von denen eine Person entweder keine oder zur Vermeidung von Härten nur geringe Einkünfte erzielt. Die Abgeltung der durch die Kinder verursachten Aufwendungen erfolgte bis zum 31. Dezember 1977 durch die Kinderabsetzbeträge und die Familienbeihilfe, ab 1. Jänner 1978 durch die erhöhte Familienbeihilfe, nicht aber durch den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß Leistungen des gesetzlichen Unterhaltes an geschiedene Ehegatten als zwangsläufig erwachsen gelten, sodaß derartige Aufwendungen im Rahmen der Bestimmungen des § 34 Einkommensteuergesetz 1972 als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können.

Auf Grund dieser Überlegungen sehe ich anläßlich einer Novellierung des Einkommensteuergesetzes keine Veranlassung, das Zustehen des Alleinverdienerabsetzbetrages auch auf verwitwete oder geschiedene Personen auszudehnen.

Zu 3):

Mit dem Einkommensteuergesetz 1972 ist durch die Einführung von Kinderabsetzbeträgen anstelle der früher progressionsabhängigen Kinderfreibeträge dem Grundsatz Rechnung getragen worden, daß jedes Kind im gleichen Ausmaß als förderungswürdig gilt. Diesem Grundsatz folgend ist ab 1. Jänner 1978 an die Stelle der steuerlichen Kinderabsetzbeträge die erhöhte Familienbeihilfe getreten, weil es auf der steuerlichen Seite Fälle gab, in denen sich die Kinderabsetzbeträge mangels eines entsprechend hohen Einkommens des Steuerpflichtigen nicht oder nicht voll auswirken konnten. Eine Rückkehr zu einer progressionsabhängigen steuerlichen Berücksichtigung von Kinderkosten würde wieder zu ungleichmäßigen Förderungen von Kindern führen. Darüber hinaus ist auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die durch die Zweigeleisigkeit bei der Berücksichtigung von Kindern sowohl im steuerlichen Bereich wie auf dem Gebiete des Familienlastenausgleiches neuerlich entstehen würden. Hinzuzuweisen ist aber, daß das geltende Einkommensteuergesetz auf Grund der Sorgspflicht für Kinder verschiedene Begünstigungsregelungen enthält wie z.B. im Bereich der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen sowie der Besteuerung der sonstigen Bezüge von Arbeitnehmern.

